

Elektronische Gesundheitskarte G1 kann ab Oktober nicht mehr ins PVS eingelesen werden

Die elektronische Gesundheitskarte der ersten Generation kann ab 1. Oktober 2017 nicht mehr in das Praxisverwaltungssystem (PVS) eingelesen werden. Hintergrund ist, dass die Gematik den alten G1-Karten die Zulassung entzogen hat und die Karten somit ungültig sind.

Wichtige Informationen für Sie:

- Karten der ersten Generation (G1) können ab 1. Oktober 2017 nicht mehr in das PVS eingelesen werden. Die G1plus- und G2-Karten sind weiterhin gültig. Leider unterscheiden sich die ungültigen G1-Karten optisch nicht von den weiterhin gültigen G1plus-Karten.
Empfehlung: Lesen Sie wie gewohnt jede eGK ein. Sollte darunter eine alte G1-Karte sein, wird sie durch die Praxissoftware als ungültig erkannt und vom System abgelehnt.
- Wird die Karte vom PVS als nicht mehr zugelassen erkannt empfiehlt es sich, zunächst den Patienten zu fragen, ob er von seiner Krankenkasse bereits eine neue Karte erhalten und vielleicht nur aus Versehen die alte Karte vorgelegt hat. Anderenfalls muss sich der Patient schnellstens an seine Kasse wenden und eine neue eGK ordern.
- Bis dahin empfehlen wir die Anwendung des sogenannten Ersatzverfahrens. Dazu werden die Daten des Versicherten wie Name und Geburtsdatum, Krankenkasse, Versichertenart, Anschrift und Krankenversicherungsnummer aus der Patientendatei genutzt oder händisch auf Grund der Angaben des Patienten und der vorliegenden eGK erfasst. Es wird ein Abrechnungsschein (Muster 5/ Muster 19) ausgedruckt und der Patient oder dessen gesetzlicher Vertreter unterschreibt den Abrechnungsschein.
- Die Abrechnungsscheine im Ersatzverfahren sowie Ersatzbescheinigungen der Krankenkassen werden wie gewohnt mit der Quartalsabrechnung eingereicht. Andernfalls kann bei fehlendem Einlesedatum der eGK keine Vergütung der Leistungen erfolgen.